

Inkrafttreten der

46. Verordnung zur Änderung der StVO

zum 1. September 2009

Stand: 3. 8. 2009, veröffentlicht am 13. 8. 2009

Einführung



Neue Systematik und Präsentation der Verkehrszeichen

Zum **1. September 2009** tritt die umfangreichste StVO-Änderung der letzten 10 Jahre in Kraft. Die Medien behandeln das Thema - wenn überhaupt - meist nur unter dem Aspekt eines erhofften Abbaus des Schilderwaldes. Die amtlichen Erläuterungen zur 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beklagt zu Recht den Ist-Zustand in Deutschland. **Der neue Grundsatz lautet: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“.** Das ist freilich schon 1982 von der damaligen Höcherl-Kommission und in unzähligen späteren Reformen angestrebt worden, leider ohne Erfolg. Diesmal soll eine gleichzeitig in Kraft tretende Verschlinkung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften eine Trendwende bewirken. Tatsächlich werden einige Schilder gestrichen, andere dagegen neu eingeführt.

Die Verkehrszeichen werden in ihrer Bedeutung für den Bürger besser lesbar. Sie sind nun als Anlagen, eingeteilt in thematisch gegliederte Abschnitte, aufgeführt. Ihre Darstellung erfolgt dabei tabellarisch, sortiert nach Nummer, Abbildung und Bezeichnung sowie einer gegebenenfalls eingehenden Erläuterung.

Anlage 1 behandelt **Gefahrzeichen** zu § 40 Abs.6 und 7 StVO. Einige der bislang bekannten Zeichen, die in der Anlage 1 nun nicht mehr aufgeführt sind, können von den Behörden bei Bedarf aber auch weiterhin verwendet werden. Es sind dies die Zeichen:

Bedarfsausnahmen



Zeichen 113
Schnee- o. Eisglätte



Zeichen 115
Steinschlag



Zeichen 116
Splitt, Schotter



Zeichen 128
Bewegliche Brücke



Zeichen 129
Ufer



Zeichen 134
Fußgängerüberweg



Zeichen 140
Viehtrieb



Zeichen 144
Flugbetrieb

Anlage 2 behandelt die **Vorschriftzeichen** zu § 41 Abs.1 StVO. Die Texte sind klar unterteilt in die reinen Ge- oder Verbote einerseits und die folgende Erläuterung andererseits. Sprachlich wurde einiges umformuliert. Verhaltensvorschriften sind teilweise zu den Verkehrszeichen verlagert worden, z.B. viele Haltverbote aus § 12 StVO. Innerhalb der Anlage 2 gibt es eine übersichtliche Struktur durch klare Abschnitte.

Anlage 3 behandelt die **Richtzeichen** zu § 42 Abs.2 StVO. Sie ist ähnlich strukturiert.

Neue Nummern

Teilweise erhalten die Verkehrszeichen auch **neue Nummern**, hauptsächlich die Ein- und Ausfahrtschilder besonders geregelter Straßen wie z.B.:

	ab sofort	bisher
• Fußgängerbereich	(242.1 und 242.2)	(242 und 243)
• Fahrradstraße	(244.1 und 244.2)	(244 und 244a)
• Umweltzone	(270.1 und 270.2)	
• Zonen-Haltverbot	(290.1 und 290.2)	(290 und 292)
• Verkehrsberuhigter Bereich	(325.1 und 325.2)	(325 und 326)

Neue Begriffe

Die StVO tauscht folgende Begriffe aus, d. h. die alten Bezeichnungen werden durchgehend ersetzt, was sich dann in Kürze auch auf die amtlichen Prüfungsfragen auswirken wird:

- „Beschleunigungsstreifen“ wird „**Einfädelungsstreifen**“
- „Verzögerungsstreifen“ wird „**Ausfädelungsstreifen**“
- „Schild“ wird „**Zeichen**“
- „Zusatzschild“ wird „**Zusatzzeichen**“

Verkehrszeichen, die abgeschafft werden

Folgende Verkehrszeichen werden abgeschafft, behalten jedoch innerhalb einer **Übergangsfrist von 10 Jahren** nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung noch ihre Gültigkeit.



Zeichen 150



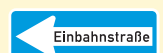
Zeichen 353

- Alle Bahnübergänge, beschränkte ebenso wie unbeschränkte, werden künftig mit dem Zeichen 151 gekennzeichnet und das bisherige Zeichen 150 „**beschränkter Bahnübergang**“ wird abgeschafft.



Zeichen 151

- Das Zeichen 353 „**Einbahnstraße**“ wurde in Deutschland kaum verwendet. Es ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, denn am Beginn der Einbahnstraße und nach Kreuzungen steht jeweils das Zeichen 220.



Zeichen 220



Zeichen 380



Zeichen 381



Zeichen 388



Zeichen 389

Neue Verkehrszeichen



Zeichen 314.1



Zeichen 314.2

Neues Sinnbild



Gespannfuhrwerk

Verkehrszeichen mit geänderter Bedeutung



Zeichen 245



Schulbus



Zeichen 283

- Die Zeichen 380 „Richtgeschwindigkeit“ und 381 „Ende der Richtgeschwindigkeit“, die ohnehin selten aufgestellt und noch seltener befolgt wurden, werden abgeschafft.
- Die Zeichen 388 und 389 „Seitenstreifen nicht befahrbar“ (für mehrspurige Kfz bzw. Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht über 2,8 t) entfallen. Bei Bedarf wird dafür Zeichen 101 mit entsprechendem Zusatzzeichen (Text: „Seitenstreifen nicht befahrbar“) aufgestellt.

Neu eingeführt werden die Zeichen 314.1 und 314.2 „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Beginn und Ende). Hier darf nur mit Parkschein oder mit Parkscheibe geparkt werden. Durch ein Zusatzzeichen wird angegeben, ob eine Parkscheibe oder ein Parkschein erforderlich ist. Durch Zusatzzeichen können überdies Bewohner davon freigestellt werden.

Dieses neue Schild bringt für das Ziel, den Schilderwald zu reduzieren, tatsächlich etwas. Denn nun müssen die vielen Schilder mit gleicher Regelung nicht nach jeder Einmündung neu aufgestellt werden.

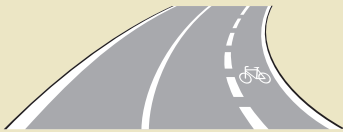
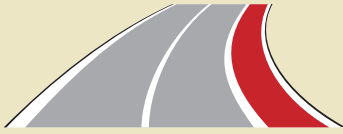
Das in letzter Zeit wieder vermehrte Aufkommen von Kutschen oder anderen Fahrzeugen im Straßenverkehr, die von Tieren gezogen werden, macht es erforderlich, das Sinnbild „Gespannfuhrwerk“ neu aufzunehmen.

Einige Verkehrszeichen erfahren im Zuge der Änderungsverordnung eine Präzisierung bzw. Neufassung ihrer Bedeutung. Betroffen sind die folgenden Zeichen:

- Das bisherige Zeichen 245 „Linienomnibusse“ erhält die neue amtliche Bezeichnung „Bussonderfahrstreifen“. Neben Linienbussen dürfen dort generell Fahrzeuge fahren, die das Symbol „Schulbus/Schülerverkehr“ gemäß § 33 Abs.4 und Anlage 4 BO Kraft führen dürfen, also z.B. im Schülerverkehr. Es bleibt allerdings dabei, dass Taxen, Radfahrer oder Reisebusse dort nur fahren dürfen, wenn ein entsprechendes Zusatzschild dies erlaubt.
- Das bisherige Zeichen 283 „Haltverbot“ erhält nun die neue amtliche Bezeichnung „Absolutes Haltverbot“.



Zeichen 269



Zeichen 244.1



Zeichen 1022-13



Zusatzzeichen 1044-11

Bahnübergänge



- Das Zeichen 269 „Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung“ wird näher bestimmt. Das Verbot gilt jetzt erst ab 20 Liter wassergefährdender Ladung.
- Für Zeichen 295 „Durchgehende Linie als Fahrbahnbegrenzung“ mit rechts davon markiertem Radweg gilt nun: Links von der durchgehenden Fahrbahnbegrenzungslinie dürfen Fahrzeugführer nicht halten, wenn rechts ein Seitenstreifen oder ein Sonderweg vorhanden ist. Diese Regelung dient dazu, entlang von Radwegen überhaupt keine Halteverbots-Verkehrszeichen mehr aufstellen zu müssen.
- Für Schutzstreifen für Radfahrer mit Fahrrad-Piktogramm und Zeichen 340 „Leitlinie“ (unterbrochene Linie) gilt nun: Schutzstreifen für den Radverkehr dürfen nur bei Bedarf befahren werden, z.B. bei Gegenverkehr auf schmalen Straßen. Parken auf dem Schutzstreifen ist deshalb immer verboten. Neu ist das **generelle Parkverbot links der Leitlinie, die den Schutzstreifen begrenzt** und zwar ohne dass noch Schilder aufgestellt werden.
- Zeichen 244.1 „Fahrradstraße“ mit „Zusatzzeichen Kraftwagen bzw. Krafträder frei“ besagt nun: Wegen der gebotenen Rücksicht auf Radfahrer gilt auf der Fahrradstraße neu eine **Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h**. Bisher war dies nicht klar geregelt.
- Zusatzzeichen 1044-11 „nur Schwerbehinderte mit Parkausweis Nr. ...“ hat nun folgende Bedeutung: Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phonamelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen, jeweils mit besonderem Parkausweis Nr. ..., sind vom Haltverbot ausgenommen.

Fahrzeugführer dürfen künftig an Bahnübergängen ab der dreistreifigen Bake bis hinter die Gleise **Kraftfahrzeuge nicht überholen**.

Das Verbot gilt für alle Fahrzeugführer, also auch für Radfahrer. Das oft aufgestellte Zeichen 276 „Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art“ kann deshalb meist entfallen, außer wenn das Überholverbot schon weit vor dem Bahnübergang beginnen soll.

Die **Wartepflicht für LKW und für Züge** (auch PKW mit Anhänger) außerhalb geschlossener Ortschaften unmittelbar hinter der einstreifigen Bake (Zeichen 162) wird **ersatzlos gestrichen**. Diese alte Regelung ist ohnehin kaum befolgt worden, weil sie wenig bekannt war.

Neuerungen für Radfahrer



Zeichen
237



Zeichen
240



Zeichen
241



Radverkehr frei



Radfahrer im Gegenverkehr



Folgende Bestimmungen für Radfahrer wurden verändert:

- Bei den Zeichen 237 „Radweg“, 240 „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ sowie 241 „Getrennter Rad- und Gehweg“ besteht eine **Benutzungspflicht des Radwegs**. Dies gilt für Radwege auf beiden Straßenseiten soweit die Schilder in Fahrtrichtung stehen. Die frühere Regelung, wonach linke Radwege nur benutzt werden dürfen (und nicht müssen), wurde aufgehoben. Die Behörden sollen diese Schilder nur dann aufstellen, wenn die Beschaffenheit der Radwege gut ist.
- Deshalb wird es vermehrt auch Radwege anderer Art geben, deren Benutzung den Radfahrern zwar empfohlen wird, die sie aber nicht befahren müssen. Durch das Piktogramm wird oft auch ein **Schutzstreifen für Radfahrer** am rechten Straßenrand gekennzeichnet.
- Das Schild erlaubt das **Radfahren** z. B. auf Gehwegen. Es wird oft bei der Ortsdurchfahrt kleiner Gemeinden als Verbindungsstrecke zwischen dem in beide Richtungen zu befahrenden Radweg verwendet, damit die Radfahrer die Fahrbahn nicht zweimal überqueren müssen.
- **Auf Fahrrädern** dürfen nur Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. **Hinter Fahrrädern** dürfen in **Anhängern**, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, nach den gleichen Bedingungen bis zu zwei Kinder mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete 7. Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.
- Die frühere Regelung, wonach ein **durch Treten** (ohne Motorkraft) **fortbewegtes Mofa** verkehrsrechtlich als Fahrrad galt, wurde abgeschafft.
- Für Kombinationen des Zeichens 220 „Einbahnstraße“ mit dem **Zusatzzeichen 1000-32** wurden die Möglichkeiten einer Freigabe mit Hilfe des Zusatzzeichens erweitert.
- Auf eine für Radfahrer durchlässige **Sackgasse** wird vermehrt durch die Kombination der Zeichen 357 „Sackgasse“ und 237 „Radweg“ hingewiesen. Diese schon im Vorfeld praktizierten Hinweise sind insbesondere für ortsfremde Radfahrer wertvoll.

Inline-Skater



Zusatzzeichen 1020-33

Durch ein neues Zusatzzeichen wird das **Inline-Skaten** und **Rollschuhfahren** zugelassen.

- Es gelten zunächst die Vorschriften wie für Fußgänger. Also muss auf dem Gehweg gefahren werden (§ 25 Abs.1 StVO).
- Radwege dürfen nur benutzt werden, wenn das Zusatzschild dies ausnahmsweise erlaubt.
- Auf der Fahrbahn darf, wenn ein Gehweg vorhanden ist, nur bei Freigabe durch ein Zusatzschild gefahren werden.
- Ist kein Gehweg vorhanden, darf am rechten Fahrbahnrand gefahren werden (auch ohne Zusatzschild), außerorts wie Fußgänger auch am linken Fahrbahnrand.